

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluß in dem Rechtsstreit

Az.: B 5 RJ 42/98 R

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,  
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Dezember 1998 durch die  
Vorsitzende Richterin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter  
B a u m a n n und Dr. F i c h t e  
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen den Beschluß des Landessozialgerichts Rhein-  
land-Pfalz vom 16. Mai 1997 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten auch des Revisions-  
verfahrens nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

## I

Auf die Beschwerde der Klägerin hat der Senat die Revision gegen den Beschluß des LSG Rheinland-Pfalz vom 16. Mai 1997 zugelassen (Beschluß vom 25. August 1998 - B 5 RJ 206/97 B). Dieser Beschluß ist dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 4. September 1998 zugestellt worden. Mit dem am 2. November 1998 beim BSG eingegangenen Schriftsatz ihres Prozeßbevollmächtigten vom 28. Oktober 1998 hat die Klägerin die zugelassene Revision eingelegt und dieses Rechtsmittel gleichzeitig begründet. Mit weiterem Schriftsatz ihres Prozeßbevollmächtigten vom 28. Oktober 1998, beim BSG ebenfalls eingegangen am 2. November 1998, hat sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionseinlegungsfrist beantragt.

Die Klägerin trägt vor, in der dem Beschluß des Senats vom 25. August 1998 beigefügten Rechtsmittelbelehrung sei zunächst darauf hingewiesen worden, daß die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim BSG eingehen müsse; im übernächsten Absatz der Belehrung stehe, daß die Revision innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung zu begründen sei. In der Euphorie über den erfolgreichen Ausgang der Nichtzulassungsbeschwerde habe sich bei ihrem Prozeßbevollmächtigten der Eindruck eingeschlichen und gefestigt, daß er in diesem außergewöhnlichen Rechtsfall zwei Monate Zeit für die Einlegung der Revision und deren Begründung habe. Deshalb habe er sich den 3. November als letzten Termin notiert. Er habe dann in der Zwischenzeit zwecks außergerichtlicher Erledigung des Rechtsstreits Kontakt mit der Beklagten aufgenommen, die Rechtsschutzversicherung der Klägerin angeschrieben und Kontakt mit ihr, der Klägerin, gehalten. Bei der Frage eines Verschuldens ihres Prozeßbevollmächtigten sei zu berücksichtigen, daß er infolge eines tragischen menschlichen Irrtums die Revisionseinlegungsfrist versäumt habe. Dabei sei außerdem zu bedenken, daß er als Rechtsanwalt mit einer Nichtzulassungsbeschwerde und Revision nicht alle Tage zu tun habe, vielmehr dies in seinen 72 Lebensjahren zum ersten Mal. Als er bei der Vorbereitung der Revisionsbegründung entdeckt habe, daß die Einlegungsfrist nur einen Monat betrage, habe ihn fast ein Schlag getroffen.

## II

Die Revision der Klägerin ist unzulässig; sie ist nicht fristgerecht eingelegt worden. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionseinlegungsfrist liegen nicht vor.



Nach § 164 Abs 1 Satz 1 SGG ist die Revision bei dem BSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision schriftlich einzulegen. Der Beschluß über die Zulassung der Revision ist dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 4. September 1998 zugestellt worden. Da das Ende der Monatsfrist auf einen Sonntag, den 4. Oktober 1998, fiel, endete die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages, dh am 5. Oktober 1998 (vgl § 64 Abs 3 SGG). Die am 2. November 1998 beim BSG eingegangene Revision der Klägerin war somit - wie sie auch selbst vorträgt - verspätet.

Gegen die Versäumung der Revisionseinlegungsfrist kann auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Denn diese gesetzliche Verfahrensfrist ist nicht ohne ein der Klägerin zuzurechnendes Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten versäumt worden.

Nach § 67 Abs 1 Satz 1 SGG ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Dabei steht ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten dem des Beteiligten gleich (BSG Beschlüsse vom 30. März 1988 - 2 RU 8/88 - SozR 1500 § 67 Nr 20 und vom 4. November 1994 - 3/1 RK 64/93 - SozR 3-1500 § 67 Nr 9; Meyer-Ladewig, SGG-Komm, 6. Aufl 1998, § 67 RdNr 3b mwN). Ein solches Verschulden liegt hier vor. Denn der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hat die Revisionseinlegungsfrist schuldhaft versäumt. An der Ursächlichkeit des Verschuldens für die Fristversäumnis besteht kein Zweifel.

Soweit die Klägerin geltend macht, ihr Prozeßbevollmächtigter sei irrtümlich davon ausgegangen, daß auch für die Revisionseinlegungsfrist eine Zwei-Monats-Frist gelte, vermag dieses Vorbringen eine Fristversäumnis nicht zu entschuldigen. Denn an die Sorgfalt eines Rechtsanwalts sind höhere Anforderungen zu stellen als an die eines ungewandten Bürgers. Mangelnde Rechtskenntnis bzw ein Rechtsirrtum des Prozeßbevollmächtigten entschuldigen deshalb eine Fristversäumnis nicht (vgl BVerwG Beschluß vom 8. Januar 1970 - IV B 71/69 - NJW 1970, 773; BFH Beschluß vom 30. Januar 1995 - X B 223/94 - NJW 1996, 216 mwN; Meyer-Ladewig, aaO, § 67 RdNr 8a mwN).

Etwas anderes gilt auch nicht im Hinblick auf die den Zulassungsbeschluß vom 25. August 1998 beigelegte Rechtsmittelbelehrung. Denn aus ihr ergibt sich - wie die Klägerin selbst einräumt - kein Anlaß zu Zweifeln hinsichtlich der Frist zur Einlegung der Revision einerseits und der Frist zur Begründung der Revision andererseits.

Schließlich rechtfertigt das weitere Vorbringen der Klägerin hinsichtlich der geschilderten Aktivitäten ihres Prozeßbevollmächtigten vor dem Fristablauf keine andere Beurteilung. Denn diese hinderten eine fristgerechte Revisionseinlegung nicht.



Die nicht fristgerecht eingelegte Revision der Klägerin ist somit zu verwerfen. Dies konnte durch Beschluß ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter erfolgen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)